Amtsblatt

als amtliches Bekanntmachungsorgan

der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden sind:
Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen,
Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella

Jahrgang 19 | Freitag, den 19. Dezember 2014 | Nr. 13

Weihnachtsgrüße

Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,
wenn die Not des Unglücklichen
gemildert wird,
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,
steigt Gott herab vom Himmel
und bringt das Licht:
Dann ist Weihnachten.

Weihnachtslied aus Haiti

Im Namen der Mitarbeiter wünsche ich allen Einwohnern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein glückliches neues Jahr 2015

Gorecki
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Öffnungszeiten der VG Dermbach

Dienstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Die Verwaltungsgemeinschaft ist wie folgt im Internet präsent:
www.vgs-dermbach.de
Tel. 036964 880
Fax: 036964 8855

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Schiedsfrau:
Frau Salzmann
Sprechzeit: 1. Donnerstag im Monat von 17:30 bis 18:30 Uhr oder nach Vereinbarung

Montag - Freitag erreichbar unter der Rufnummer: von 18:00 bis 20:00 Uhr 036964 7184

Kontaktbereichsdienststelle in der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Kontaktbereichsbeamter:
Polizeihauptmeister Jörg Rotermund
Postanschrift: Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach
Ruf: 036964 83623
Sprechzeit:
Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Polizeiinspektion Bad Salzungen,
Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2
36433 Bad Salzungen
Ruf 03695 /5510
Polizei-Notruf: **110**

Stellenausschreibung

Hinweis zu einer Stellenausschreibung der VG Dermbach

Die Verwaltungsgemeinschaft Dermbach schreibt folgende Stelle aus:
Zum frühestmöglichen Beginn

Sachbearbeiter/in der Finanzverwaltung (Kämmerei),

36 Wochenstunden, befristet - Vertretung Mutterschutz und Elternzeit
Hauptaufgabengebiete: allgemeine Haushalts- und Steuerangelegenheiten
Den genauen Ausschreibungstext finden Sie auf der Homepage der VG Dermbach: www.vgs-dermbach.de (Aktuelles – Nachrichten)
Gorecki / Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Brunnhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Brunnhartshausen am 20.11.2014

Beschluss-Nr. 2014/07/01
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 11.09.2014
Abstimmung: 6/0/0
Beschluss-Nr. 2014/07/02
Beschluss zur Hebesatzsatzung 2015
Abstimmung: 4/2/0
Beschluss-Nr. 2014/07/03
Beschluss zur Friedhofssatzung
Abstimmung: 6/0/0
Beschluss-Nr. 2014/07/04
Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung
Abstimmung: 6/0/0
Beschluss-Nr. 2014/07/05
Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012 (Entlastungsbeschluss)
Abstimmung: 6/0/0
Beschluss-Nr. 2014/07/06
Beschluss - außerplanmäßige Ausgabe - Wiederherstellung Mückenhöfer Weg
Abstimmung: 6/0/0
Beschluss-Nr. 2014/07/07
Beschluss zur Beauftragung von Ing.-Leistungen zur Wiederherstellung des Hauptwirtschaftsweges „Mückenhöfer Weg“ in der Gemeinde Brunnhartshausen aufgrund der Hochwasserereignisse im Jahr 2013
Brunnhartshausen, den 20.11.2014
Fuß, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Brunnhartshausen

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen in der Sitzung am 20.11.2014 (Beschluss Nr. 2014/07/02) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1
Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Brunnhartshausen wie folgt festgesetzt:

(1)	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
(2)	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
(3)	Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Brunnhartshausen, den 10.12. 2014
Fuß
Bürgermeister - Siegel -

Hinweis
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen hat in seiner Sitzung vom 20.11.2014 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Brunnhartshausen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Brunnhartshausen gelegenen und von ihr verwaltete Friedhöfe
a) Friedhof in Brunnhartshausen
b) Friedhof in Föhlritz.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Brunnhartshausen bzw. der Ortsteile Föhlritz oder Steinberg waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den Friedhöfen hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteiles, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.
(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.
(5) Umbettungstermine sind einen Monat vorher dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
e) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
(4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die

Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
(2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/einer Urnenreihengrabstätte bestattet/beigesetzt.

§ 8
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60m lang, 0,65m hoch und im Mittelmaß 0,65m breit sein.

§ 9
Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Schließen eines Grabes erfolgt, unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung, durch einen vom Bestattungspflichtigen beauftragten Dritten (Bestattungsinstitut, Firma oder Unternehmen).
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 30 Jahre. Kommt nach den §§ 13 Abs. 3 und 14 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung.

§ 11
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 vorzulegen. Im Fall des § 24 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten / der Urnengemeinschaftsanlage umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten,
b) Urnenreihengrabstätten,
c) Urnengemeinschaftsanlage
d) Ehrengrabstätten.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
(2) Es werden eingerichtet:
a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist zulässig, in einer Reihengrabstätte bis zu vier Aschen beizusetzen, wenn die Erdbestattung nicht länger als 15 Jahre zurückliegt.
(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14
Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnengemeinschaftsanlage,
c) Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu vier Aschen bestattet werden, wenn die Bestattung der ersten Asche nicht mehr als 15 Jahre zurückliegt. Erfolgt eine Urnenbeisetzung in Reihengräbern, so darf durch diese Beisetzung die Ruhezeit der Reihengräber nicht überschritten werden. Eine Beisetzung einer Urne ist nur möglich, wenn die Ruhezeit der beizusetzenden Urne von mindestens 15 Jahren noch gegeben ist. Ist dies nicht möglich, so muss die Urnenbeisetzung auf dem betreffenden Grab versagt werden.
(3) In der teilanonymen Urnengemeinschaftsanlage erfolgt die Beisetzung der Urnen der Reihe nach auf dem grünen Rasen. Für die Verstorbenen wird ein zentrales Denkmal in Form einer Tafel mit Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr errichtet.
Die Gemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde errichtet, gestaltet und gepflegt. An Gedenktagen können an einer zentralen Stelle, Sträuße oder Gebinde niedergelegt werden. Unkontrolliert auf der Gemeinschaftsanlage abgelegter oder gepflanzter Blumenschmuck wird entschädigungslos beseitigt. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht möglich.
(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und in ihrer Gesamtlage gewahrt werden.
(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
(3) Die Grabzwischenräume auf den Friedhöfen werden einheitlich mit Basalt-Splitt der Körnung 5/8 verfüllt.
(4) Die Pflege der Grünanlagen obliegt der Gemeinde.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17
Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 16 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke für Steingrabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 18
Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
(2) Der Antragssteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19
Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20
Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach dem § 17.

§ 21
Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.
(3) Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb der Grabstätte oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Grabnummernkarte bzw. Berechtigte die Kosten zu tragen.
(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Berechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23
Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder einen Dritten (Gärtnerei, Firma, Unternehmen) damit beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.
(6) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nichtzugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

§ 24
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 25
Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtliche oder sonstige Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die verschlossenen und gekennzeichneten Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen können bei Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben des Gesundheitsamtes mit anderen Särgen in die Leichenhalle eingestellt werden. Die Bestatter sind angewiesen, wie der Umgang mit infektiösen Leichen zu gestalten ist. Sie müssen bei der Besorgung der Verstorbenen strengstens Arbeitsschutzvorschriften und die Erfordernisse des Infektionsschutzes einhalten. Nach Einhüllung des Leichnams ist der Sarg sofort fest zu verschließen und auch als infektiös zu kennzeichnen. Das Wiederöffnen des Sarges ist nicht bzw. nur mit Genehmigung des Gesundheitsamtes oder auf Anordnung des Staatsanwaltes erlaubt. Der Zutritt zur Leichenhalle und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26
Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände, sofern sie nicht zu einer Trauerfeier gehören, bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 27
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf die Ruhezeiten nach § 10 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28
Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
a) die Friedhöfe entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
b) sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
   4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
   5. die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   7. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
f) die Grabzwischenräume mit anderem als in § 16 Abs. 3 bestimmten Material verfüllt,
g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale und Grabeinfassungen nicht einhält (§ 17),
h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs.8),
l) Grabstätten nicht oder entgegen § 23 bepflanzt,
m) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),
n) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Rechtsgrundlage ist § 19 Abs. 1, Satz 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

§ 30
Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 06.11.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Brunnhartshausen, den 11.12.2014
Fuß (Siegel)
Bürgermeister

Hinweis

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs.4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Brunnhartshausen

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) und des § 30 der Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 11.12.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Brunnhartshausen in der Sitzung vom 20.11.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 11.12.2014 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist:
a) bei Erstbestattungen
   1. der Ehegatte,
   2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
   3. die Kinder,
   4. die Eltern,
   5. die Geschwister,
   6. die Enkelkinder,
   7. die Großeltern,
   8. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
   9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 20,00 EUR

§ 6
Bestattungsgebühren:
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
a) Urnenreihengrabstätte und Reihengrabstätte 49,00 EUR
b) für die Beisetzung von Ascheresten in vorhandene Urnenreihen- oder Reihengrabstätten 35,00 EUR.

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage wird für die Unterhaltung und Pflege eine einmalige Gebühr erhoben.

In dieser Gebühr sind enthalten:
- die Überlassung einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage 49,00 EUR,
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 25,00 Euro) in Höhe von 750,00 EUR,
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage für die Dauer der Liegezeit von 30 Jahren (30 Jahre á 7,00 Euro) in Höhe von 210,00 EUR.

Darüber hinaus sind für die Bereitstellung der Gedenkplatte/Gedenktafel die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Aufwendungen der Gemeinde

(1) Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, wie Müllentsorgung, Wasser, Versicherung, Grünflächenpflege usw., wird pro Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr von 25,00 EUR erhoben.

(2) Auf Antrag besteht für den Gebührenschuldner die Möglichkeit, die jährliche Pauschalgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit sowie für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem Betrag zu zahlen.

(3) Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage sind mit der einmaligen Gebühr nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung abgegolten. Jede weitere Gebühr entfällt.

§ 8
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung in Höhe von 5,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Brunnhartshausen vom 02.03.1998 außer Kraft.

Brunnhartshausen, den 11.12.2014
Fuß
Bürgermeister **(Siegel)**

Hinweis
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs.4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Dermbach

Sitzung des Gemeinderates Dermbach am 26.11.2014

Beschluss-Nr. 14/08/01
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 16.10.2014
Abstimmung: 11/0/1
Beschluss-Nr. 14/08/02
Beschluss - überplanmäßige Ausgabe zur Erstattung von Betriebskosten an andere gemeinden für die Betreuung von Kindern mit Wohnsitz in der Gemeinde Dermbach
Abstimmung: 12/0/0

- Information über eine außerplanmäßige Ausgabe - Umschuldung Kredit

Dermbach, 26.11.2014
Hugk, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Kleingartenfläche Dermbach

Die Gemeinde Dermbach kann ab 01. Januar 2015 eine Gartenparzelle verpachten:

Pachtvertrag ab:	01.01.2015
Größe:	ca. 217m²
Flurstück Nr.:	1569, Flur 2
Lage:	Jacobstelle, links von der B285 Richtung Hartschwinden
Nutzung:	Kleingarten/Erholungsfläche

Für nähere Auskünfte bzw. zur Abgabe eines Pachtantrages wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dermbach	**Verwaltungsgemeinschaft**
Dermbach Geisaer Str. 16	**Hinter dem Schloß 1**
oder	
36466 Dermbach	**36466 Dermbach**
Telefon 036964/ 80275	**Liegenschaften:**
	Frau Rommel
	Tel.036964/8812

Weiterhin besteht die Möglichkeit den Pachtantrag per E-Mail unter der Adresse **rommel@vgs-dermbach.de** einzureichen.

Gemeinde Neidhartshausen

Sitzung des Gemeinderates Neidhartshausen am 05.12.2014

Beschluss-Nr.: 34/07/14
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 07.10.2014
Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 0
Beschluss-Nr.: 35/07/14
Beschluss zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neidhartshausen
Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 0
Beschluss-Nr.: 36/07/14
Beschluss zur Beteiligung der Gemeinde Neidhartshausen am Hochwasserschutzkonzept „ Felda“
Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 0
Beschluss-Nr.: 37/07/14
Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012
Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 0

Neidhartshausen, d. 05.12.2014
Staudt, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Stadt Stadtlengsfeld

Sitzung des Stadtrates der Stadt Stadtlengsfeld am 26.11.2014

Beschluss-Nr. 55/11/14
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Stadtratssitzung vom 22.10.2014
Abstimmung: 7/0/2
Beschluss-Nr. 56/11/14
Beschluss zur Vergabe von Ing.-leistungen nach HOAI LPH 1-4 für das vorhaben Renaturierung „Schwarze Oechse“
Abstimmung: 9/0/0
Beschluss-Nr. 57/11/14
Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012 (Entlastungsbeschluss)
Abstimmung: 8/0/1

- Information zur Rechsaufsichtlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Stadtlengsfeld

Stadtlengsfeld, den 26.11.2014
Adam, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Urnshausen

Gemeinde Urnshausen

Kommunalwahl 2015
Wahl-Bekanntmachung-Nr.: 2

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Urnshausen am 25. Januar 2015

1.
Das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl am 25. Januar 2015 in der Gemeinde Urnshausen wird in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis 09. Januar 2015 während den allgemeinen Dienststunden:

- Montag und Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
- Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
  und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.
2.
Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. Januar 2015 bis 09. Januar 2015 zu den vorher genannten Dienststunden Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Januar 2015 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4.
Wer einen Wahlschein hat, kann an der Gemeinderatswahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5.
Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
5.1
ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2
ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Januar 2015, bis 18:00 Uhr, im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag am 25. Januar 2015, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 24. Januar 2015, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 25. Januar 2015, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, die Nummer bzw. der Name des Stimmbezirkes und die Nummer Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich

zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25. Januar 2015 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
Gorecki
Wahlleiter

Gemeinde Weilar

Sitzung des Gemeinderates Weilar am 17.10.2014

Beschluss-Nr.: 8/2014
Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012
Abstimmungsergebnis: 7 / 0 / 0
Information an die Mitglieder des Gemeinderates zum Bericht 2013 über die Beteiligung der Gemeinde Weilar an der Überlandwerk Rhön GmbH Mellrichstadt

Weilar, d. 11.12.2014
Fey, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut des Beschlusses kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, d. 11.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Vorankündigungsbeschluss zur Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Weilar

Der Gemeinderat der Gemeinde Weilar hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 mit Beschluss Nr. 12/2014 mit dem Abstimmungsergebnis 7 / 0 / 0 nachfolgende Gebühren für den Friedhof beschlossen und gibt diese hiermit bekannt. Die Gebühren werden ab dem 01. Januar 2015 erhoben.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle (Friedhofskapelle)

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben: 56,00 €

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
a) Urnenreihengrabstätte und Reihengrabstätte 83,00 €
b) für die Beisetzung von Ascheresten in vorhandene Urnenreihen-, Reihen- oder Wahlgrabstätten 76,00 €

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
a) für eine Grabstelle 83,00 €
b) für jede weitere Grabstelle 83,00 €
c) für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten (§ 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden je Grabstelle und Jahr der Verlängerung Gebühren in Höhe von 2,75 € erhoben.

(3) Für die Beisetzung von Ascheresten in der anonymen oder in der teilanonymen Urnengrabanlage wird für die Unterhaltung und Pflege eine einmalige Gebühr erhoben.
In dieser Gebühr sind enthalten:
- die Überlassung einer Grabstätte in der anonymen/teilanonymen Urnengrabanlage 83,00 €
- das Öffnen und Schließen einer Grabstätte in der anonymen/ teilanonymen Urnengrabanlage für das Beisetzen der Urne 131,90 €
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren (25 Jahre á 24,00 Euro) in Höhe von 600,00 €
- die Kosten für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung der anonymen/ teilanonymen Urnengrabanlage für die Dauer der Liegezeit von 25 Jahren (25 Jahre á 5,00 Euro) in Höhe von 125,00 €

Darüber hinaus sind bei Bestattungen in der teilanonymen Urnengrabanlage für die Bereitstellung der Gedenkplatte die entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
a) bei der Bestattung der Leiche einer Person in einem Reihengrab 329,80 €
b) bei der Bestattung der Leiche einer Person in einem Wahlgrab
- Erstbestattung 329,80 €
- für jede weitere Bestattung 329,80 €

c) für die Beisetzung von Ascheresten in einem Urnenreihengrab, Reihengrab, Wahlgrab 131,90 €

§ 8
Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:
a) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Kinder- bzw. Urnenreihengrabstätte 94,35 €
b) für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen oberirdischen Anlagen einer Reihengrabstätte und einstelliger Wahlgrabstätte 133,25 €

Die Entsorgungsgebühr für das Grabmal und die Grabeinfassung an das Entsorgungsunternehmen sind in den vorgenannten Gebühren für die Beseitigung enthalten.

§ 9
Aufwendungen der Gemeinde

(1) Für die Aufwendungen der Gemeinde zur Unterhaltung und Pflege des Friedhofes, wie Müllentsorgung, Wasser, Versicherung, Grünflächenpflege usw., wird pro Grabstätte eine jährliche Pauschalgebühr von 24,00 € erhoben.
(2) Auf Antrag besteht für den Gebührenschuldner die Möglichkeit, die jährliche Pauschalgebühr für die gesamte Dauer der Ruhezeit sowie für die Dauer der restlichen Ruhezeit in einem Betrag zu zahlen.
(3) Aufwendungen der Gemeinde für die Unterhaltung und Pflege der anonymen und teilanonymen Grabanalagen sind mit der einmaligen Gebühr nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung abgegolten. Jede weitere Gebühr entfällt.

§ 10
Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmals und Grabeinfassung in Höhe von 5,00 € erhoben.

Weilar, den 12.12.2014
Fey
Bürgermeister

Gemeinde Wiesenthal

Sitzung des Gemeinderates Wiesenthal am 16.10.2014

Beschluss-Nr. 01/16/10/14
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 24.07.2014
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 02/16/10/14
Beschluss zur Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012 (Entlastungsbeschluss)
Abstimmung: 7/0/0

- Information zum Beteiligungsbericht 2014 der Gemeinde Wiesenthal für die unmittelbare Beteiligung an der KEBT Kommunale Energie Beteiligungsgesellschaft thüringen Aktiengesxellschaft - KEBT AG - Erfurt im Jahr 2013

Wiesenthal, den 16.10.2014
Hollenbach, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Zella

Sitzung des Gemeinderates Zella/Rhön am 03.12.2014

Beschluss-Nr. 2014.40
Beschluss zur Bestätigung des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 15.10.2014
Abstimmung: 5/0/2
Beschluss-Nr. 2014.41
Beschluss zur Beauftragung von Ing.-leistungen für die Elektroinstallation im Festsaal, 9. BA in der Propstei Zella
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 2014.42
Beschluss zur Beauftragung der Ing.-leistungen für die Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärinstallation im Festsaal, 9. BA in der Propstei Zella
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 2014.43
Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Neue Straße“ - Gemeinde Zella
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 2014.44
Beschluss zur Beteiligung der Gemeinde Zella/Rhön am Hochwasserschutzkonzept Felda
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 2014.45
Beschluss zur Positionierung des Gemeinderates hinsichtlich der freiwilligen Aufgabe der politischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Gemeinde Zella bzw. zu einer gesetzgeberischen Zuordnung von zella zueiner angrenzenden Gebietskörperschaft
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-Nr. 2014.46
Beschluss zur Entsendung von Gemeinderatsmitgliedern in eine zu bildende Arbeitsgruppe zur Koordinierung der Zusammenarbeit und der zukünftigen Strukturierung der Gemeinden Brunnhartshausen, Dermbach, Neidhartshausen und Zella/Rhön
Abstimmung: 7/0/0
Beschluss-nr. 2014.47
Beschluss zur Erstellung eines qualifzierten Baumgutachtens
Abstimmung: 7/0/0

Zella/Rhön, den 03.12.2014
Cyriaci, Bürgermeister

In den vollen Wortlaut der Beschlüsse kann während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach eingesehen werden.

Dermbach, den 08.12.2014
Gorecki, Gemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Hallenfußballturnier für Männermannschaften um den Wanderpokal der VG Dermbach

Datum: 25.01.2015
Ort: Sporthalle Dermbach
Beginn: 14.00 Uhr
Eingeladen werden: Gehaus, Stadtlengsfeld, Weilar, Wiesenthal, Urnshausen, Brunnhartshausen, Oberalba, Unteralba, Dermbach
Pokalverteidiger ist der Sportverein Dermbach.
Spielzeit und Austragungsmodus richten sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften und werden am Spieltag bekannt gegeben.

Gemeinde Brunnhartshausen

Liebe Einwohner
von Brunnhartshausen,
Föhlritz und Steinberg

Ich wünsche Ihnen ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Start in das kommende Jahr sowie Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Eberhard Fuß
Bürgermeister

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 05.01.2015

Nächster Erscheinungstermin

Mittwoch, den 14.01.2015

Gemeinde Dermbach

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Dermbach

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger aller Ortsteile der Gemeinde Dermbach,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel ist es mir ein besonderes Anliegen, mich bei Ihnen allen für Ihr Interesse und Ihr Verständnis, für auch manchmal unangenehme Entscheidungen, zu bedanken.
Ein besonderer Dank gilt all denen, die ehrenamtlich ihre Freizeit und ihre Persönlichkeit in den Vereinen, sei es auf sportlichem oder auf kulturellem Gebiet, in den Kirchgemeinden und in der Freiwilligen Feuerwehr eingebracht haben. Bitte behalten Sie Ihren Elan auch für das Jahr 2015. Sie alle sind eine unverzichtbare Größe in unserem Gemeindeleben.
Bedanken möchte ich mich auch bei allen, die in kommunalen Gremien, in der Verwaltung oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und für ihre Mitbürger da waren, wenn sie gebraucht wurden.
In keiner anderen Zeit werden so viele Päckchen und Pakete geschnürt wie jetzt. Auch in der Politik.
Auf unserer kommunalen Ebene, hier in Dermbach sind wir gerade dabei den Haushalt für das Jahr 2015 aufzustellen. Vor dem Hintergrund, dass uns dazu deutlich weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, haben wir es uns trotzdem zur Aufgabe gemacht, Bauvorhaben wie die
"Sanierung des Schwimmbades" zu realisieren. Sicherlich gehen hier oft die Meinungen auseinander und viele Entscheidungen sind für den Bürger schwer nachvollziehbar. Aber wer A sagt muss auch B sagen. Der Gemeinderat hat sich klar positioniert auf die freiwilligen Aufgaben wie Schwimmbad, Museum und Bibliothek nicht zu verzichten.
Deshalb wird der größte Investitionsanteil im Jahre 2015 die Fertigstellung der „Beckensanierung Schwimmbad" sein. Ein Vorhaben das die Gemüter in unserer Gemeinde bewegt. Aber wir hoffen, damit eine gute Entscheidung für die Zukunft und zur Freude der Menschen hier in unserer Region getroffen zu haben.
Sehr am Herzen liegen uns natürlich auch unserer Kleinsten. Zu unserer großen Freude wohnen viele junge Familien in unserer Gemeinde und viele Kinder werden geboren. Auch hier werden wir in der nächsten Zeit viel Geld in den Haushalt einstellen müssen um eine größere Kapazität an Plätzen zu schaffen. Damit wir im Jahr 2015 die Aufnahme weiterer Kinder im Kindergarten garantieren können, ist die Auslagerung einer Kindergruppe in Räumlichkeiten des katholischen Pfarramtes vorgesehen. Eine Entscheidung, die Verständnis braucht und Sinn für das Gemeinwohl. Mein Dank gilt der katholischen Kirchgemeinde, die zu ihrem Wort steht und uns ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
Die bevorstehenden Feiertage sollen Ihnen viel Freude und Zeit dafür bringen, sich wieder auf das Wesentliche zu besinnen und Kraft für das neue Jahr zu tanken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, einen gelungenen Jahreswechsel und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Ihr Bürgermeister
Thomas Hugk

Gemeinde Neidhartshausen

„Die Zukunft hängt davon ab was wir heute tun."
(Zitat von Mohandas Karamchand Gandhi)

Besinnliche Weihnachtsfeiertage und die besten Wünsche für ein gesundes und erfolgreiches Jahr für alle Bürger von Neidhartshausen wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat

Gerhard Staudt
Bürgermeister

Gemeinde Oechsen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger von Oechsen und Lenders,

zum bevorstehenden Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel ist es mir ein besonderes Anliegen, mich bei Ihnen allen für Ihr Interesse und Ihr Verständnis für auch manchmal unangenehme Entscheidungen zu bedanken. Mein Dank gilt auch allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die ehrenamtlich ihre Freizeit und ihre Persönlichkeit eingebracht haben. Bitte führen Sie Ihre Dienste auch im neuen Jahr mit demselben Schwung und Elan aus, wie Sie das im Jahre 2014 getan haben. Ich möchte mich auch bei allen bedanken, die in kommunalen Gremien, im Bauhof, in der Verwaltung oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und für ihre Mitbürger da waren, wenn sie gebraucht wurden. Die bevorstehenden Feiertage sollen Ihnen viel Freude und Zeit dafür bringen, sich wieder auf das Wesentliche zu besinnen und Kraft für das neue Jahr zu tanken.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest, einen gelungenen Jahreswechsel und ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2015.

Brigitte Weinert
Bürgermeisterin

Gemeinde Urnshausen

GRUSSWORT ZUM JAHRESWECHSEL 2014/ 2015

Ein ereignisreiches Jahr neigt sich seinem Ende zu. Ein Jahr welches unsere Gemeinde auf harte Bewährungsproben stellte und herbe Rückschläge brachte, wie die für ungültig erklärte Kommunalwahl. Ich habe den Eindruck seitdem geht ein Riss durch breite Teile unserer Bevölkerung und unsere Gemeinde ist in ihren Grundfesten erschüttert. Leider! Trotz alledem wünsche ich mir für die Neuwahl für den Gemeinderat unserer Gemeinde im nächsten Jahr, eine hohe Wahlbeteiligung. Nehmen sie ihr Wahlrecht in Anspruch, gestalten sie aktiv die Geschicke ihres Heimatortes, mit ihrem Votum für die neu zu wählenden Gemeinderäte. Jeder einzelne hat es in derHand seinem Willen Ausdruck zu verleihen. Und ich habe die Hoffnung alles wird sich zum Guten wenden.

Aber es gab ja nicht nur Ungemach. Das Jahr 2014 brachte auch sehr beachtliche Erfolge, wie die Fertigstellung der thermischen Sanierung und der Erneuerung der Außenanlagen unseres Kindergartens, der nun für die kommenden Jahrzehnte allen Anforderungen gerecht wird und zu einer Perle unserer Gemeinde geworden ist. Das Familienparadies am Schönsee entwickelt sich immer mehr zum Anziehungspunkt für Erholungssuchende aus nah und fern. Ein Grundstück für einen Spielplatz oder besser noch für einen Mehrgenerationenspielpark ist gefunden, die Geldmittel dafür sind im Haushalt 2015 eingeplant und ich hoffe wir können auch dieses Vorhaben im nächsten Jahr in Angriff nehmen. Und nicht zu vergessen die genehmigte Straßenbaumaßnahme Borngraben/ Krautgarten für die wir so lange gekämpft haben und für die wir bereits für das Jahr 2015 eine Verfügungsermächtigung haben und die Baumaßnahmen ohne Verzögerung beginnen können. Diese Straßenbaumaßnahme und die Erneuerung der Wasser und Abwasserleitungen, ist Voraussetzung für die Errichtung einer Kläranlage in Urnshausen, deren Bau für die Jahre 2020/ 2021 geplant ist und bringt den großen Vorteil, das wesentlich geringere Kosten auf die Beitragszahler umgelegt werden. Den Erfolg diese Maßnahme bekommen zu haben kann man nur dann einschätzen, wenn man bedenkt, dass die Mittel im Dorferneuerungsprogramm, in der sich unsere Gemeinde im Moment befindet, extrem gekürzt wurden.

Die Jugendarbeit wurde in die Hände der Caritas gelegt und unsere Jugendlichen werden seit dem von den Mitarbeitern der Caritas im neu gegründeten Schülertreff professionell betreut.

Die Löschwasserentnahmestelle konnte zur 130 Jahrfeier unserer Feuerwehr in Betrieb genommen werden, die Feuerwehr Urnshausen ist sehr bemüht die Qualifizierung ihre Kameraden voran zu treiben und ist auf dem besten Weg zu alten Glanz zurück zu finden.

Das Vereinsleben floriert! Die von den Feuerwehren organisierten Traditionsfeuer sind echte Highlights in Urnshausen. Der Backhausverein ist aktiv und bereichert mit den Backhausfesten das Dorfleben, der Geflügelzuchtverein ist unermüdlich tätig. Die Kirchgemeinde gestaltet mit den Gottesdiensten im Freien, den Kirchfesten, dem Martinsfeuer, der Seniorenweihnachtsfeier, das christliche Miteinander sehr attraktiv.

Die Kirmes lebt und konnte zum 40. Mal im MZS gefeiert werden. Neben den sportlichen Aktivitäten führt der Sportverein das Oktoberfest durch, der Förderverein organisiert den Weihnachtsmarkt und unser Musikverein unterstützt immer wieder die Veranstaltungen der andern Vereine.

Dafür meine höchste Anerkennung und meinen Dank für die erbrachten Leistungen! Meinen Dank möchte ich aber auch allen Mitarbeitern unserer Gemeinde und den Mitarbeitern der VG Dermbach, insbesondere den Mitarbeitern der Bauverwaltung, aussprechen die durch die erbrachten Leistungen eine funktionierende Gemeinde erst möglich machen.

ICH MÖCHTE NUN ALLEN BÜRGERN DER GEMEINDE URNSHAUSEN UND IHRER ORTSTEILE BERNSHAUSEN UND HARTSCHWINDEN EINE FROHE UND BESINNLICHE WEIHNACHTSZEIT UND ALLES ERDENKLICH GUTE, GESUNDHEIT UND GLÜCK FÜR DAS JAHR 2015 WÜNSCHEN.
HERZLICHST IHR BÜRGERMEISTER

Burkhard Seifert

Gemeinde Weilar

Weihnachtsgrüße Bürgermeister Weilar

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende entgegen. Überall laufen die Vorbereitungen zum bevorstehenden Weihnachtsfest auf Hochtouren. Weihnachtlicher Schmuck und Lichterglanz umhüllen unseren Alltag, wir alle freuen uns auf die Atempause, die wir uns für die nächste Zeit erhoffen dürfen.

Zu Weihnachten steht die Zeit ein wenig still, wir haben Muße für andere Gedanken. Vielleicht finden wir Gelegenheit, auf unseren Nächsten zu schauen, indem wir Zeit für ihn haben, ihm zuhören, ihm die helfende Hand anbieten, auch im Kleinen wie im ganz Alltäglichen. Wir haben jetzt die Gelegenheit, die Weihnachtsbotschaft näher in unser Blickfeld zu rücken und wollen versuchen, diese Gesinnung auch über eine längere vor- sowie nachweihnachtliche Zeit hinaus zu behalten, also nicht nur reduziert auf wenige Stunden an Heiligabend und den Weihnachtstagen.

Zum Jahreswechsel ist es seit alters her ein guter Brauch, inne zu halten, auf die vergangenen zwölf Monate zurückzublicken und einen Blick auf die kommende Zeit zu richten. Damit sind Wünsche, Hoffnungen und Zielsetzungen verbunden. Jeder für sich wird diese Bilanz ziehen und dabei sein persönliches Umfeld, seine Familie und ihm nahestehende Menschen einbeziehen. Der Blick zurück mag an Erfreuliches und weniger Erfreuliches, an Erreichtes oder nur Versuchtes erinnern. Rückschau zu halten und Bilanz zu ziehen findet nicht nur im privaten Bereich statt. Auch in der Kommunalpolitik ist ein Rückblick erforderlich und angebracht. Er soll uns allen vor Augen führen, ob die Verantwortlichen bei ihren vielfältigen Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls gehandelt haben.

Der Rückblick auf das vergangene Jahr ist jedoch auch Anlass, Dank zu empfinden und Anerkennung auszusprechen.

Dies gilt für diejenigen, die mitgeholfen haben, die umfangreichen Aufgaben in unserer Gemeinde zu erfüllen. Diese Menschen haben ihren Teil dazu beigetragen, dass trotz aller Schwierigkeiten Vieles angestoßen und vorangebracht werden konnte. Insbesondere denjenigen unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft eingesetzt haben, ist zu danken.

Ich verbinde meinen Dank mit der Bitte an Alle, in dieser Verbundenheit zu unserer Gemeinde nicht nachzulassen. Nur wenn jeder bereit ist, eine gewisse Verantwortung zu übernehmen, wird es uns gelingen, den Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Denn die Zukunft beginnt morgen, wie sie aussieht, das entscheidet sich heute. Daher ist es mir wichtig, dass sich sehr viele Bürgerinnen und Bürger für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Wir alle müssen nach der Erkenntnis handeln, dass wir zwar nicht wissen, was das neue Jahr bringen wird, wir uns jedoch sehr wohl im Klaren darüber sein sollten, dass uns jeder Tag Gelegenheit geben wird, Gutes zu tun.

Wenn ich als Bürgermeister auf das ablaufende Jahr zurückblicke, empfinde ich Dankbarkeit dafür, dass ich nie die nicht immer leichten Wegstrecken ganz alleine gehen musste, dass mir viele Menschen mit Rat und Tat geholfen haben.

Ich wünsche Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ein frohes und harmonisches Weihnachtsfest und für das Jahr 2015 persönliches Wohlergehen, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Erfolg. Mein besonderer Gruß gilt allen kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern und all denjenigen, die sich gerade in der Weihnachtszeit einsam fühlen und alleine sind.

Ihr Bürgermeister
Harald Fey

Gemeinde Wiesenthal

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Wiesenthal

Wieder geht ein bewegtes Jahr zu Ende. Die Adventszeit und die Zeit zwischen den Feiertagen bietet uns Gelegenheit zur Ruhe zu kommen. Wir können Weihnachten feiern und stehen an der Schwelle eines neuen Jahres. Es ist nun Zeit, einmal inne zu halten, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und nach vorne zu schauen. Ich freue mich, dass wir am Ende des Jahres 2014 eine positive Bilanz ziehen können, und ich wünsche unserer Gemeinde, dass dies die nächsten Jahre auch möglich sein wird. Mein Dank gilt allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich für das Wohl der Menschen und der Allgemeinheit eingesetzt haben. Das Erreichte ist vor allem auf das Engagement und die Tatkraft aller Bürgerinnen und Bürger zurückzuführen.
Bitte führen Sie ihre Dienste auch im neuen Jahr mit demselben Schwung und Elan aus, wie sie es 2014 getan haben. Ich möchte mich auch bei allen bedanken, die in kommunalen Gremien, in der Verwaltung oder aus eigener Initiative örtliche Aufgaben wahrgenommen haben und für ihre Mitbürger da waren, wenn sie gebraucht wurden. Die bevorstehenden Feiertage sollen Ihnen viel Freude und Zeit dafür bringen, sich wieder auf das Wesentliche zu besinnen und Kraft für das neue Jahr zu tanken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ganz persönlich, auch im Namen des Gemeinderates sowie im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Wiesenthal ein friedliches, ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest und im Jahr 2015 alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihr Sven Hollenbach
Bürgermeister

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Dermbach

Mitgliedsgemeinden: Brunnhardtshausen, Dermbach, Neidhartshausen, Oechsen, Stadtlengsfeld, Urnshausen, Wiesenthal, Weilar und Zella
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich: Verwaltungsgemeinschaft Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Gemeinde Zella

Liebe Bürgerinnen und Bürger von Zella

2014 - ein Jahr voller Emotionen und Entscheidungen. Nicht weniger als viermal durften die Menschen entscheiden, welche Volksvertreter für die kommenden Jahre unsre Rahmenbedingungen bestimmen.
Der neue Gemeinderat hat diesen Sommer seine Arbeit aufgenommen. Ich möchte auf diesem Wege noch einmal ganz herzlich dem alten Gemeinderat für die geleistete Arbeit danken. Auch den neuen Gemeindevertretern gilt mein ganz herzlicher Dank, dass sie dieses Ehrenamt angenommen haben.
Vor uns liegt eine schwierige Zeit, die Belange für unseren Ort in sichere Bahnen zu lenken.
Den Vertretern auf Landesebene bleibt zu wünschen, dass sie ihre zukünftigen Entscheidungen mit Augenmaß treffen und es zu keiner weiteren Verschlechterung bei den Kommunen kommt.
Für Zella als eigenständige Kommune wird es immer schwieriger, seine Aufgaben im gewohnten und gewünschten Maß zu erfüllen. Aus diesem Grund haben wir uns entschlossen, so lange es noch möglich ist, eigenständig Verhandlungen mit anderen Kommunen aufzunehmen, um eine mögliche Zusammenarbeit zu diskutieren.
In der Propstei haben wir begonnen, den Festsaal zu restaurieren, der mit etwas Glück im nächsten Jahr vielleicht schon eingeweiht werden kann. Auch eine neue Brücke in der Trift konnte mit Hilfe des Landes gebaut werden, so dass auch dieser Weg wieder vollständig begehbar ist.
Unser Vereinsleben hat in diesem Jahr wieder reichlich Früchte getragen: der Zellaer Karneval, das Sportfest, das 160jährige Jubiläum der Feuerwehr, die Kirchweih und nicht zuletzt unsere Theatergruppe. Nicht zu vergessen auch die vielen „kleinen“ Veranstaltungen: Tanztee, die Hauskirmes, die zahlreichen Ausstellungen, Vorträge, Nachmittage im Pfarrheim, Veranstaltungen in der Kirche. Hinter all diesen Angeboten steckt viel Arbeit und hat nach außen eine tolle Wirkung für unser Dorf.
Allen Vereinen möchte herzlich danken, dass sie unser Dorfleben so reich gestalten. Auch 2015 werden uns so manche Highlights wieder durch das Jahr begleiten

Ich wünsche allen Einwohnern von Zella ein ruhiges, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Für 2015 Euch allen alles erdenklich Gute.

Euer Bürgermeister
auch im Namen des Gemeinderates
Stefan Cyriaci